

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-192/20-1

Rechtssache C-192/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

5. Mai 2020

Vorlegendes Gericht:

Krajský súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. März 2020

Berufungsklägerin:

Prima banka Slovensko, a.s.

Berufungsbeklagter:

HD

...

BESCHLUSS

Der Krajský súd v Prešove (Bezirksgericht Prešov) hat in dem durch die Klägerin **Prima banka Slovensko, a.s.** mit Sitz in ... [nicht wiedergegeben] [Anschrift] Žilina ... [Identifikationsnummer] gegen den Beklagten **HD**, ... wohnhaft in ... [nicht wiedergegeben] [Anschrift] ... Hradisko, eingeleiteten Verfahren wegen **Zahlung von 5 083,79 Euro** zuzüglich Zinsen und Verfahrenskosten auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Okresný súd Kežmarok (Kreisgericht Kežmarok) ... [Aktenzeichen] vom 29. September 2019

Folgendes beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 163 Abs. 1 Buchst. c des Civilný sporový poriadok (Zivilprozessordnung) ausgesetzt, und dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen vorgelegt:

DE

1. Ist die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13), insbesondere ihre Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1, in Verbindung mit der Auslegung, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-96/16 und C-94/17 vorgenommen hat, dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der Rahmenschutzbestimmung nach § 54 Abs. 1 des Občiansky zákonník (Zivilgesetzbuch) **entgegensteht**, die es nicht erlaubt, die Stellung des Verbrauchers durch einen Vertrag im Verhältnis zur gesetzlichen Regelung zu verschlechtern, die im Fall des Verzugs mit der Kreditrückzahlung auf Seiten Verbrauchers dem Gläubiger die folgenden Rechte gewährt:

- Recht des Gläubigers auf Verzugszinsen, deren Höhe durch eine Verordnung der Regierung begrenzt ist;
- Recht des Gläubigers auf andere Sanktionen, die der Gläubiger gegenüber dem Verbraucher anwenden darf, die einschließlich der Verzugszinsen auf einen Betrag begrenzt sind, der der Hauptforderung des geschuldeten Kredits entspricht;
- Recht des Gläubigers auf Schadensersatz, wenn der Schaden des Gläubigers höher ist als die Verzugszinsen, und zwar auf Schadensersatz in unbegrenzter, dem tatsächlich erlittenen Schaden entsprechender Höhe?

2. Fall die erste Frage bejaht wird: Stehen das hohe Verbraucherschutzniveau gemäß Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 169 Abs. 1 AEUV dem entgegen, dass der Verbraucher für den Verzug [Or. 2] mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einen Pauschalbetrag und nicht den Gegenwert des dem Gläubiger tatsächlich entstandenen Schadens zahlen muss, und zwar selbst dann, wenn der tatsächliche Schaden geringer als der Pauschalbetrag ist?

Gründe

I. Sachverhalt

1. HD ist Hauptverdiener einer vierköpfigen Familie (Partnerin und zwei minderjährige Kinder). Nach der Geburt eines Kindes bestand die einzige Einnahmequelle des HD in einer zeitlich begrenzten Sozialleistung wegen der Betreuung des neugeborenen Kindes (Elterngeld) in Höhe von 746 Euro monatlich. Das war das einzige Einkommen, das HD hatte, und dies zeitlich begrenzt bis Oktober 2019. Nach der Einstellung der Sozialleistungen ging HD davon aus, dass er Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns von 550 Euro verdienen werde.
2. HD war nicht in der Lage, die Darlehen zu bedienen, deren monatliche Kosten bei etwa 500 Euro lagen. Um seine Schulden zu begleichen, nahm er einen Kredit bei

der Gesellschaft Prima Banka Slovensko, a.s. (im Folgenden: Bank) auf, der den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Am 17. Juni 2016 gewährte die Bank HD einen Verbraucherkredit über 5 700 Euro (im Folgenden: Kredit), dessen Verzinsung 7,90 % betrug, wobei HD zur Rückzahlung des Kredits in 96 monatlichen Raten zu jeweils 80,68 Euro verpflichtet war.

3. HD leistete bis August 2017 Zahlungen auf den Kredit, im September 2017 zahlte er nur noch einen Teil der Rate. Er zahlte insgesamt 1 162,60 Euro, wovon die Bank 616,21 Euro auf die Rückzahlung des Kredits verbuchte.
4. Wegen der Vertragsverletzung stellte die Bank den Kredit am 28. Dezember 2017 sofort fällig (Default). Die Bank teilte HD mit, dass er den gesamten Kredit in einer Tranche zurückzahlen habe, und verklagte ihn anschließend vor Gericht auf Zahlung der folgenden Beträge:
 - I. [noch] geschuldeter Hauptforderungsbetrag – 5 083,79 Euro,
 - II. [noch] geschuldete Zinsen für den Zeitraum bis zur sofortigen Fälligkeitstellung des Kredits – 137,80 Euro,
 - III. Verzugszinsen für den Zeitraum bis zur sofortigen Fälligkeitstellung des Kredits in Höhe von 2,12 Euro,
 - IV. Strafzinsen wegen Verzugs in Höhe von 5 % des [noch] geschuldeten Kreditbetrags in Höhe von 5 083,79 Euro für den Zeitraum ab der sofortigen Fälligkeitstellung bis zur vollständigen Rückzahlung des restlichen Kredits;
 - V. Versicherungskosten – 3,96 Euro;
 - VI. Verzugszinsen in Höhe von 5 % der [noch] geschuldeten Zinsen von 137,80 [Euro] für den Zeitraum ab der sofortigen Fälligkeitstellung des Kredits bis zum Zeitpunkt der Zahlung;
 - VII. **vertragliche Zinsen in Höhe von 5 % des [noch] geschuldeten Kreditbetrags von 5 083,79 Euro für den Zeitraum ab der sofortigen Fälligkeitstellung des Kredits bis zur vollständigen Rückzahlung des restlichen Kredits.**
5. Der Okresný súd Kežmarok (Kreisgericht Kežmarok, im Folgenden: Kreisgericht) hat der Klage zum größten Teil stattgegeben und HD verurteilt, die in Rn. 4 Ziff. I., II., III., IV. und V genannten Beträge an die Bank zu zahlen. **[Or. 3]**
6. In Bezug auf Rn. 4 Ziff. VI. und VII. hat das Kreisgericht die Klage jedoch abgewiesen.
7. Das Kreisgericht hat der Bank mithin nicht die **vertraglichen Zinsen in Höhe von 5 % des geschuldeten Kreditbetrags von 5 083,79 Euro für den Zeitraum ab dem 28. Dezember 2017 bis zur vollständigen Rückzahlung des restlichen**

Kredits zugesprochen. Das Kreisgericht hat die Abweisung in Bezug auf diese Zinsen im Wesentlichen damit begründet, dass das Gesetz dem Gläubiger als Folge der Fälligkeit der Forderung (nach der sofortigen Fälligestellung) nur das Recht auf Verzugszinsen gewähre (§ 517 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs), wobei diese Auffassung sowohl durch den Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) ... [nicht wiedergegeben] [AktENZEICHEN] als auch durch den Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik) ... [nicht wiedergegeben] [AktENZEICHEN] bestätigt worden sei. Darüber hinaus hat das Kreisgericht auf den Umstand hingewiesen, dass das Gericht in einem anderen Gerichtsverfahren bereits rechtskräftig entschieden habe, dass es sich bei der gleichen Klausel betreffend die Zahlung von Zinsen über die Verzugszinsen hinaus (im Folgenden: Zinskumulation) um eine missbräuchliche Vertragsklausel handele, was zur Folge habe, dass die Bank sie gemäß § 53a des Zivilgesetzbuchs nicht mehr anwenden dürfe.

8. Die Bank hat Berufung gegen das Urteil eingelegt und beim Berufungsgericht beantragt, ihr neben den Verzugszinsen auch die vertraglichen Zinsen für den Zeitraum ab der sofortigen Fälligestellung des Kredits zuzusprechen. Die Bank hat sich unter anderem auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in den verbundenen Rechtssachen C-96/16 und C-94/17 berufen, in dem der Gerichtshof auf den Zweck der Zinsen hingewiesen habe, der darin bestehe, die Nutzung des Geldes bis zu seiner Rückzahlung zu vergüten.
9. Dieses Urteil, das der Gerichtshof zur Beantwortung einer Frage eines spanischen Gerichts erlassen hat (C-96/16 und C-94/17), hat Auslegungszweifel aufkommen lassen. Dies gilt umso mehr, als das Berufungsgericht zwischen zu zahlenden (vertraglichen) Zinsen als Preis für die Kreditdienstleistung auf der einen Seite und gesetzlichen Verzugszinsen als Sanktion und Teil des Schadensersatzes auf der anderen Seite unterscheidet. In der Slowakischen Republik ist die Sanktion für Schuldner wegen des Verzugs mit der Begleichung einer Forderung rechtlich anders geregelt, als dies in der spanischen Rechtsordnung der Fall ist. Das slowakische Recht regelt ausdrücklich die Folgen der Fälligkeit einer Forderung, d. h. 1. die Verzugszinsen, 2. den Schaden, 3. andere Sanktionen (z. B. Vertragsstrafen), 4. die Obergrenze der Summe aller Sanktionen und 5. das Verbot, zum Nachteil des Verbrauchers von der gesetzlichen Standardregelung abzuweichen.

II. Slowakisches Recht

10. § 54 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs ... [nicht wiedergegeben] [Absatznummer] bestimmt, dass **die in einem Verbrauchervertrag geregelten Vertragsklauseln nicht zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen dürfen**. Insbesondere kann der Verbraucher weder im Voraus auf die Rechte verzichten, die ihm dieses Gesetz oder andere Verbraucherschutzvorschriften gewähren, noch in anderer Weise seine vertragliche Stellung verschlechtern.

11. Gemäß § 503 Abs. 1 des Obchodný zákonník (Handelsgesetzbuch) ... [nicht wiedergegeben] [Absatznummer] wird **die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen mit der Pflicht zur Rückzahlung der genutzten Geldmittel fällig**. Wenn die Frist zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Geldmittel ein Jahr überschreitet, sind die Zinsen mit dem Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der restliche Teil der zur Verfügung gestellten Geldmittel zurückzuzahlen ist, werden auch **[Or. 4]** die Zinsen für diesen Teil fällig.
12. § 517 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs bestimmt: „Im Fall des Verzugs mit der Erfüllung einer Geldschuld **ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner neben der Erfüllung der Verpflichtung Verzugszinsen zu fordern**, wenn dieser nach diesem Gesetz nicht zur Zahlung einer Verzugsgebühr verpflichtet ist; die Höhe der Verzugszinsen und der Verzugsgebühr wird in einer Durchführungsvorschrift festgelegt“.
13. **Gemäß § 519 des Zivilgesetzbuchs bleibt das Recht des Gläubigers, Ersatz des Schadens zu fordern, der durch den Verzug des Schuldners verursacht worden ist, unberührt; im Fall des Verzugs mit der Erfüllung einer Geldschuld kann jedoch nur insoweit Schadensersatz gefordert werden, als der Schaden nicht durch die Verzugszinsen oder die Verzugsgebühr ausgeglichen wird.**
14. Die Verordnung Nr. 87/1995 der Regierung enthält folgende Bestimmungen:
- § 3 Die Höhe der Verzugszinsen liegt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ... [nicht wiedergegeben] [Fußnote mit Verweis auf die entsprechende Vorschrift], der am ersten Tag des Verzugs mit der Erfüllung der Geldschuld gilt.
- § 3a
- (1)
- Wenn der mit einem Verbraucher geschlossene Vertrag darauf gerichtet ist, dem Verbraucher Geldmittel zur Verfügung zu stellen, dürfen die Sanktionen für den Verzug des Verbrauchers mit der Rückzahlung der Geldmittel insgesamt den mittleren Wert des effektiven Jahreszinssatzes nach der letzten Bekanntmachung aufgrund besonderer Vorschrift ... [nicht wiedergegeben] [Fußnote mit Verweis auf die entsprechende Vorschrift] vor dem Eintritt des Verzugs um nicht mehr als 10 Prozentpunkte jährlich überschreiten und zugleich nicht höher sein als das Dreifache der Verzugszinsen nach dieser Regierungsverordnung; maßgeblich ist der effektive Jahreszinssatz für vergleichbare Arten von Verbraucherkrediten.
- (2)
- Als Sanktionen im Sinne von Abs. 1 gelten Verzugszinsen, Vertragsstrafen und alle anderen Leistungen wegen des Verzugs des Verbrauchers mit der Rückzahlung der Geldmittel.

(3)

Wenn die Sanktionen nach Abs. 1 die Höhe der zur Verfügung gestellten Geldmittel erreichen, dürfen die weiteren Sanktionen für den Verzug des Verbrauchers mit der Rückzahlung der Geldmittel nicht die Verzugszinsen nach dieser Regierungsverordnung überschreiten.

15. § 53a des Zivilgesetzbuchs ... [nicht wiedergegeben] [Absatznummer] bestimmt: Wenn das Gericht eine Vertragsklausel in einem Verbrauchervertrag, der regelmäßig geschlossen wird und auf dessen Inhalt der Verbraucher grundsätzlich keinen wesentlichen Einfluss hat, oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt, weil sie missbräuchlich ist, oder wenn das Gericht dem Gewerbetreibenden den Anspruch auf die Leistung wegen einer derartigen Klausel verweigert hat, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Klausel und eine Klausel mit vergleichbarer Bedeutung nicht mehr in den Verbraucherverträgen zu verwenden. Die gleiche Verpflichtung trifft den Gewerbetreibenden auch dann, wenn das Gericht ihn auf der Grundlage einer derartigen Klausel dazu verpflichtet hat, die ungerechtfertigte Bereicherung an den Verbraucher herauszugeben, den Schaden zu ersetzen oder ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die gleiche Verpflichtung hat auch der Rechtsnachfolger [Or. 5] des Gewerbetreibenden.

III. Recht der Europäischen Union

16. Der 13. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Bei Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen direkt oder indirekt die Klauseln für Verbraucherverträge festgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass sie keine missbräuchlichen Klauseln enthalten. Daher sind Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Grundsätzen oder Bestimmungen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft Vertragsparteien sind, nicht dieser Richtlinie zu unterwerfen; der Begriff ‚bindende Rechtsvorschriften‘ in Artikel 1 Absatz 2 umfasst auch Regeln, die nach dem Gesetz zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde“.

Art. 1 dieser Richtlinie bestimmt:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft – insbesondere im Verkehrsbereich – Vertragsparteien sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie“.

Art. 3 Abs. 1 und 3 der angeführten Richtlinie bestimmt:

„Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können“.

Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie lautet:

„Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt“.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den **[Or. 6]** Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann“.

Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird“.

Art. 8 der angeführten Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbarte strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten“.

Nach Nr. 1 Buchst. e des Anhangs dieser Richtlinie zählen zu den in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie genannten Klauseln auch solche, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass **„dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird“**.

IV. Vorlagefragen

Zur ersten Frage

17. Nach slowakischem Recht hat der Gläubiger gegen den Schuldner (auch gegen Schuldner, die Verbraucher sind) einen Anspruch auf Verzugszinsen, deren Höhe die Regierung durch eine Verordnung in Abhängigkeit von der Wirtschaftslage festlegt¹. Wenn der Gläubiger jedoch einen Schaden erlitten hat, der die Verzugszinsen übersteigt, hat er auch Anspruch auf Schadensersatz. Wenn der Gläubiger einen Schaden erlitten hat, ist sein Anspruch auf Schadensersatz gesetzlich nicht beschränkt. Die einzige Begrenzung ergibt sich aus der Höhe des **tatsächlichen Schadens. Das Gesetz schreibt allerdings vor, dass von dem Schaden die Verzugszinsen, die die Funktion eines pauschalen Mindestschadensersatzes haben, abzuziehen sind**, wobei der Pauschalcharakter (der Verzugszinsen) hingenommen wird, weil das Rechtsinstitut der Verzugszinsen zugleich auch Sanktionscharakter hat.
18. Das Gericht weist darauf hin, dass die in der vorstehenden Randnummer genannten Rechte des Gläubigers diesem kraft Gesetzes zustehen, d. h. auch dann, wenn darüber keine Vereinbarung getroffen wurde. Das Gesetz gewährt dem Gläubiger somit im Fall des Verzugs des Verbrauchers das Recht auf **vollen Schadensersatz**, verbietet allerdings zugleich in Verbrauchersachen die vertragliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung des Verbrauchers.
19. Die Bank beruft sich jedoch über den Rahmen der Rechte hinaus, die sich aus dem gesetzlich beschränkten Sanktions- und Schadensersatzmechanismus ergeben, auf das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-96/16 und C-94/17 und wendet vertragliche Zinsen gleichzeitig mit Verzugszinsen mit dem Argument an, **[Or. 7]** dass Zinsen bis zur Rückzahlung des Geldes geschuldet seien. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass der Schuldner das Geld nutze und deswegen Zinsen dafür zahlen müsse. Dies führt zu einem Auslegungsproblem, das das Gericht dazu veranlasst hat, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.
20. Es steht zweifelsfrei fest, dass der Verbraucher, der das Geld nicht zurückzahlt, die Kosten des Verzugs tragen muss. Wie das Gericht bereits ausgeführt hat, gewährt das slowakische Recht den Gläubigern sowohl das Recht auf **vollen Ersatz** der Kosten der Nichtrückzahlung des Geldes als auch das Recht auf Sanktionen (Verzugszinsen). Bei den vertraglichen Zinsen für die Nutzung des Geldes handelt es sich jedoch um den **Preis der Dienstleistung**, und der slowakische Gesetzgeber sieht nur in Bezug auf eine Vertragsart die Pflicht vor, den Preis für das Produkt auch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums zu bezahlen, und zwar in Bezug auf die Miete beweglicher Sachen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit².
21. In Bezug auf Darlehen sieht das Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich die Möglichkeit vor, den Preis für die Dienstleistung auch nach Ablauf des

vereinbarten Zeitraums, der für die Nutzung des Geldes bestimmt ist, zu entrichten. Die rechtliche Regelung sieht – neben Schadensersatz – nur die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen vor und bestimmt gleichzeitig den Höchstbetrag der Verzugszinsen gemäß der Regierungsverordnung. Die vertraglichen Zinsen übersteigen diese gesetzlich bestimmte Höchstgrenze.

22. Das Gericht muss auf die Wirkungen der Kumulation von Zinsen und Verzugszinsen sowie auf die Frage eingehen, ob diese Kumulation nicht den gesamten Sanktions- und Schadensersatzmechanismus zerstört, den das innerstaatliche Recht vorsieht.
23. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, auch andere Sanktionen, wie etwa die Vertragsstrafe, anzuwenden; wenn jedoch die Sanktionen in ihrer Gesamtheit den Betrag der Hauptforderung selbst erreichen, hat der Gläubiger demnach nur noch Anspruch auf die Verzugszinsen³.
24. Die slowakischen Rechtsvorschriften gewähren den Gläubigern mithin **vollen Ersatz** für den Schaden, den sie aufgrund der Vertragsverletzung durch den Verbraucher erlitten haben. Die Rechtsvorschriften sehen die gleiche Regelung für alle Gläubiger von Geldforderungen vor, z. B. aus Werk- und Mietverträgen, aber auch Verbraucherkreditverträgen und anderen Verträgen. Was die Verzugszinsen angeht, sieht das Zivilgesetzbuch weder für Banken noch für andere Unternehmer, die Darlehen gewähren, oder für andere Wirtschaftsteilnehmer, denen Geldforderungen zustehen, besondere Begünstigungen vor.
25. **Das Gesetz verbietet es, die Rechtsstellung des Verbrauchers gegenüber der Rechtslage nach dem Zivilgesetzbuch (§ 54 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs) durch einen Vertrag schlechter zu gestalten.**
26. Es steht außer Zweifel, dass neben dem gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmechanismus, der den vollen Ersatz des vom Gläubiger erlittenen Schadens umfasst, die zusätzliche Belastung mit vertraglichen Zinsen (Zinskumulation) eine Belastung darstellt, die den gesetzlichen Rahmen sprengt und die Stellung des Verbrauchers gegenüber der gesetzlichen Rechtslage verschlechtert, was § 54 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs verbietet.
27. Wenn man die slowakischen Rechtsvorschriften außer Acht lassen und sich nur auf die Pflicht zur Zahlung der Zinsen neben den Verzugszinsen stützen würde, wäre dies nach der geltenden Rechtslage äußerst ungerecht für den Verbraucher. **Der Gläubiger würde nämlich nach der einseitigen [Or. 8] sofortigen Fälligestellung des Kredits nicht nur alle Rechte einschließlich der Zinsen behalten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sondern könnte zu den Zinsen auch noch die Verzugszinsen hinzurechnen und andere Sanktionen einschließlich eines möglichen Schadensersatzes geltend machen. Auf der anderen Seite bliebe für den Verbraucher kein einziger der vertraglichen Vorteile aufrechterhalten.**

28. **Das Verhältnis der aufrechterhaltenen Rechte aus dem Vertrag würde mithin nach der sofortigen Fälligestellung bei 100:0 zu Ungunsten des Verbrauchers liegen, während der Gläubiger neben seinen „100“ auch noch die Vorteile genießen würde, die sich aus dem gesetzlichen Sanktions- und Entschädigungsmechanismus ergeben.**
29. Nach slowakischem Recht ist die Bank nicht zur sofortigen Fälligestellung des Kredits verpflichtet. Es handelt sich dabei um ein ausschließliches Recht der Bank. Wenn die Bank den Kredit nicht sofort fällig stellt, stehen ihr vertragliche Zinsen bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Zeitraums zu. Es ist aber nahezu sicher, dass die sofortige Fälligestellung, wenn die Bank diese erklärt und man dem Standpunkt der Bank folgt, zu wesentlich besseren Ergebnissen für die Bank unter dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens von Zinsen und Verzugszinsen führt. Je früher die sofortige Fälligestellung erklärt wird, desto eher kommt die Bank in den Genuss der Zinskumulation. Wenn man diese Auffassung in Verbindung mit der nachteiligen und sozial schwachen Lage des Verbrauchers sieht, kommt man zu dem Schluss, dass dieser Mechanismus zu einer Verschlechterung der Lebensqualität der Verbraucher beitragen würde.
30. Man kann nicht davon ausgehen, dass Hunderttausende von Verbrauchern die Pflicht zur Rückzahlung von Verbraucherkrediten mit Begeisterung verletzen und das Geld nutzen, wenn Folge des Verzugs für den Verbraucher Gerichts- und Vollstreckungsverfahren sind, die oftmals zu einer Pfändung des Vermögens des Verbrauchers im Rahmen der Vollstreckung führen.
31. Es scheint vielmehr, dass das Problem einerseits in der ungünstigen Vermögenssituation der Verbraucher zu sehen ist, worauf auch der Fall des HD hinweist, und andererseits in der Verletzung der dem Gläubiger obliegenden Pflicht, die Bonität des Verbrauchers zu prüfen und unter Beachtung der beruflichen Sorgfaltspflicht zu erwägen, ob dem Verbraucher in Anbetracht seiner Vermögenslage ein Kredit gewährt werden kann. In dieser Hinsicht hätte die Bank bei Einhaltung eines Mindestmaßes an Vorsicht die fehlende Bonität bei HD erkennen können, dennoch hat sie ihm den Kredit gewährt und will sofort geschützt werden. Die Verbraucherkreditrichtlinie verlangt die Berücksichtigung der Bonität des Verbrauchers⁴.
32. Das Gericht weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung auch die Forderung der Bank ein Vermögensrecht darstellt und dieses Vermögensrecht durch Verzugszinsen, Recht auf Schadensersatz und andere Sanktionen gesetzlich geschützt wird. Das Rechtsinstitut des Verzugs und die Verzugszinsen gehen für gewöhnlich mit Ansprüchen einher, die sich aus einer Rechtsverletzung ergeben, während Zinsen als Preis des Geldes an den Zeitraum der **berechtigten** Nutzung des Geldes anknüpfen, was sich logischerweise nur auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum bis zur Fälligkeit beziehen kann.
33. Auch nach slowakischem Recht sind Verzugszinsen eine Sanktion, während vertragliche Zinsen den Preis für die Zurverfügungstellung von Geldmitteln

darstellen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die slowakischen Rechtsvorschriften im Zivilgesetzbuch weder den Verbraucher noch andere Schuldner dazu verpflichten, nach Eintritt des Verzugs weiterhin vertragliche Zinsen neben den Verzugszinsen zu zahlen. Jeder Gläubiger, dessen Forderung finanzieller Art ist, hat nach dem Verzugsseintritt gegen den Verbraucher einen Anspruch auf Verzugszinsen, deren Umfang gesetzlich begrenzt ist. Es geht mithin nicht um das Recht auf Zinsen, [Or. 9] die den Preis für die Zurverfügungstellung des Geldes, für seine Nutzung während der Vertragslaufzeit, d. h. bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit, darstellen. Während im Zeitraum bis zur Fälligkeit ein vertragskonformer Zustand herrscht, dem die vertraglichen Zinsen entsprechen, stellt der Verzug nach Fälligkeit eine Rechtsverletzung dar, die mit Ansprüchen verbunden ist, die sich aus dieser Verletzung ergeben, insbesondere mit Sanktionen und Entschädigungsansprüchen.

34. Wie das Gericht bereits ausgeführt hat, ist die einzige Vertragsart nach dem Zivilgesetzbuch, die die Zahlung des Preises auch noch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums vorsieht, der Mietvertrag über bewegliche Sachen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 723 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs, wonach der Preis (Mietzins) auch noch nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraums gefordert werden kann².
35. Die slowakischen Rechtsvorschriften sehen folglich 1. nach der Fälligkeit keine Zinsen für die Nutzung des dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Geldes vor, sondern nur Verzugszinsen nebst anderen Sanktionen und Schadensersatz, 2. verbieten die Verschlechterung der in Nr. 1 beschriebenen durch Gesetz geregelten Rechtslage (§ 54 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs).
36. Die Zahlung von Zinsen auch nach der Fälligkeit erscheint zweifelhaft, was das Gericht dazu veranlasst hat, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen ...
... [nicht übersetzt] [Wiederholung der ersten Frage]

Zur zweiten Frage

37. Das Gericht stellt die zweite Frage für den Fall der Bejahung der ersten Frage, d. h. für den Fall, dass das Unionsrecht den slowakischen Rechtsvorschriften über den Verzug in Verbindung mit dem Verbot der vertraglichen Verschlechterung der Stellung des Verbrauchers entgegensteht.
38. Es steht zweifelsfrei fest, dass die Bank, wenn der Verbraucher ihr das Geld fristgemäß (bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit) zurückgezahlt hätte, naturgemäß daran interessiert wäre, es erneut zu investieren. Ebenso darf es aber auch keine Zweifel darüber geben, dass die neue Investition mit einem neuen Verbraucher nicht den gleichen Gewinn generieren muss wie im Fall des ersten Verbrauchers.
[Or. 10]

39. Die vertraglichen Zinsen entsprechen demnach, wenn sie in kumulierter Form mit Sanktionen und Schadensersatz gezahlt werden, im Wesentlichen einer Pauschalentschädigung. Wenn feststeht, dass der tatsächliche Schaden geringer ist, wirft die Zahlung von pauschalierten Kosten jedoch grundlegende Fragen und Zweifel auf und widerspricht dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität der Verbraucher. Deshalb legt das Gericht die zweite Frage vor.

... [nicht übersetzt] [Wiederholung der zweiten Frage]

... [nicht übersetzt] [Rechtsbehelfsbelehrung]

... [nicht wiedergegeben] [Ort, Datum]

... [nicht wiedergegeben] **Michal Boroň**

Vorsitzender Richter, Berichterstatter

... [nicht übersetzt]

Erläuterungen und Verweise:

1. In der Vergangenheit hat die Regierung der Slowakischen Republik den Höchstsatz der Zinsen für den Zeitraum 20.12.1993 bis 16.03.1995 auf 24 % festgesetzt. (<https://www.najpravo.sk/clanky/vyvoj-sadzieb-urokov-z-omeskania.html?print=1>).
2. § 723 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs bestimmt: Wenn der Mieter die Sache nach dem vertraglich vereinbarten Zeitraum zurückgibt, ist er verpflichtet, die Miete bis zum Zeitpunkt der Rückgabe zu entrichten. Wenn sich der Mieter mit der Rückgabe der Sache in Verzug befindet, ist er auch verpflichtet, die Verzugskosten zu tragen.

Verordnung 87/1995 der Regierung, § 3a Abs. 3, vgl. Rn. 13.

3. In der Slowakei sind etwa 3 500 000 Vollstreckungsverfahren anhängig, vgl. auch Urteil des Gerichtshofs C-76/10. **[Or. 11]**
4. 28. Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.
5. Im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 heißt es dazu: *„Das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem [geht] davon aus, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu*

können. Das Ziel des Artikels 6 der Richtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind, könnte nicht erreicht werden, wenn die Verbraucher die Missbräuchlichkeit solcher Klauseln selbst geltend machen müssten. In Rechtsstreitigkeiten mit niedrigem Streitwert könnten die Rechtsanwaltsgebühren höher sein als der streitige Betrag, was den Verbraucher davon abhalten könnte, sich gegen die Anwendung einer missbräuchlichen Klausel zu verteidigen. Zwar räumen die Verfahrensordnungen vieler Mitgliedstaaten dem Einzelnen in solchen Rechtsstreitigkeiten das Recht ein, sich selbst zu verteidigen, doch besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass der Verbraucher die Missbräuchlichkeit der ihm entgegengehaltenen Klausel vor allem aus Unkenntnis nicht geltend macht“.

ARBEITSDOKUMENT